



Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

Sozialistische Jugend Deutschlands
- Die Falken -
Luise & Karl Kautsky - Haus
Saarstraße 14

12161 Berlin

HAUSANSCHRIFT Eupener Straße 125, 50933 Köln
POSTANSCHRIFT 50728 Köln
TEL 022899358 [redacted] oder [redacted]
FAX 022899358 [redacted]
ANSPRECHPARTNER / IN [redacted]
E-MAIL [redacted]
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.12.2019

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
ZMV I 7 / 2520RVFLK1

Datum
12.02.2020

**Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) im Haushaltsjahr 2020
Handlungsfeld I: Kinder- und Jugendarbeit und außerschulische Kinder- und Jugendbildung
- Politische Bildung**

Antrag vom: 16.12.2019

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 16.12.2019 bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 gem. §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) auf Grundlage von § 83 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von

1.023.623,00 €

(in Worten: eine Million dreiundzwanzigtausendsechshundertdreiundzwanzig Euro).

Für Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendarbeit ist ein Betrag von 186.000,00 € im Handlungsfeld I vorgesehen. Davon sind 15.000,00 € an DIDF weiterzuleiten. Ebenfalls an DIDF sind 102.671,00 € aus nationalen Mitteln (von insgesamt 837.623,00 €) weiterzuleiten.

Der vorzeitige Vorhabenbeginn wurde bereits mit Schreiben vom 29.01.2020 zugelassen. Sie können nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig geltend machen, die im o.g. Zeitraum anfallen.

Bestandteile dieser Bewilligung sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) nebst Anlagen/Anhängen vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41/2016) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 13.06.2019).

Die allgemeinen Bestimmungen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bva.bund.de/Formularcenter-Zuwendungen>, die KJP-bezogenen Bestimmungen und Formblätter unter demselben Link unter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“.

Diensträume
Eupener Straße 125, Köln (Braunsfeld)
Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Buslinien 140, 141; Haltestelle: J.-Lammerting-Allee;
Buslinie 143; Haltestelle: Technologie Park
Straßenbahnlinie 1; Haltestelle: Eupener Straße
S-Bahnlinien 12, 13; Haltestelle: Müngersdorf/Technologie Park

Servicezeit
Anrufe bitte möglichst
Mo.-Do. 08:00 – 16:30 Uhr, Fr. 08:00 – 15:00 Uhr
De-Mail:
Poststelle@bva-bund.de-mail.de

Überweisungsempfänger
Bundeskasse - Dienstort Halle -
Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
IBAN: DE3886000000086001040
BIC: MARKDEF 1860

Bestandteil dieser Bewilligung ist ebenfalls die Rahmenvereinbarung vom 12.10./16.10.2017 samt Niederschrift des Planungsgespräches am 18.09.2019 sowie die u. g. Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für

- förderfähige Kurse und Arbeitstagen nach Nr. VI. 2.1 RL-KJP,
- Personalkosten nach Nr. VI. 1 RL-KJP,
- Internationale Begegnungen nach Nr. VI. 2.2 RL-KJP,
- Kleinaktivitäten nach Nr. VI. 2.3 RL-KJP,
- Großveranstaltungen nach Nr. VI. 2.4 RL-KJP.

Sie wird als **Festbetragsfinanzierung** gewährt.

Darüber hinaus steht die Zuwendung auch für

- Sonstige Aktivitäten nach Nr. VI. 2.5 RL-KJP.

im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** zur Verfügung.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Ich weise darauf hin, dass aus der Zuwendung nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann.

Ihrem Antrag kann nicht in vollem Umfang entsprochen werden, da weitere Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Die Bewilligung von internationalen Maßnahmen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt mit der Auflage, dass deren Inhalt und deren Teilnehmende einen unmittelbaren Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe haben oder dass die Maßnahmen der Weiterentwicklung der internationalen Jugendarbeit dienen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Für die Verwendung der Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 13.06.2019.


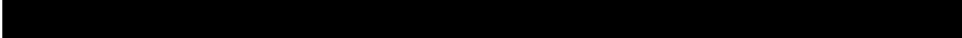
Folgende, für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffene, Regelungen sind zu beachten:

- Der für die Verhandlungsvergabe von Leistungen, Forschungsvorhaben sowie Gutachten vom BMFSFJ für seinen Geschäftsbereich bestimmte Höchstwert nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beträgt derzeit **25.000,00 €** (ohne Umsatzsteuer).

- Die Teilung eines Auftrags in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, den vorgenannten Höchstwert zu unterschreiten.
- Im Vergabevermerk ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.
- Es sind grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Das Ergebnis ist stets im Vergabevermerk aktenkundig zu machen. Soweit in besonders gelagerten Fällen hiervon abgewichen werden soll, ist dies zu begründen und ebenso wie das Ergebnis der Preisermittlung aktenkundig zu machen.
- Bei der Beschaffung von geringwertigen Dienst-/Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000,00 € netto (sog. „Direktvergabe“) gilt § 14 UVgO.

Bei Fragen zum Vergabeverfahren wenden Sie sich bitte an die Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche ben www.bafza.de/aufgaben/zentrale-vergabestelle.html).

Es gelten folgende Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Grundsätze des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind zu beachten.
2. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745) anzuwenden.
5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umsetzung konsequent zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der aktuellen Fassung hingewiesen.
6. Im Rahmen der Zuwendung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des BMFSFJ.
7. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Tagungsunterlagen, Flyer, Plakaten, Radio, Fernsehen und Internet) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ hinzuweisen. Soweit möglich, ist das Logo des BMFSFJ zu nutzen; darüber ist der Zusatz „gefördert vom“ anzubringen. Das Logo erhalten Sie bei 

8. Von aus der Zuwendung finanzierten Veröffentlichungen bitte ich mir jeweils ein Freiemplar zuzusenden.
9. Wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant ist, neben dem Zuwendungsgeber gleichzeitig Sponsoren zu benennen, ist die vorherige Zustimmung des BMFSFJ einzuholen.
10. Sie sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, sofern Sie selber Urheber der Ergebnisse sind. Ansonsten ist das genannte Nutzungsrecht zu übertragen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und Ihrerseits das

BMFSFJ von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen. Sie können die Einräumung dadurch vollziehen, dass Sie die Nutzungseinräumung (Formblatt RM) unterschrieben zurücksenden.

11. Ich ermächtige Sie, Zuwendungsmittel weiterzuleiten. Im Voraus ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Einrichtungen die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterleitung erfüllen, insbesondere müssen sie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aufweisen und die Gesamtfinanzierung der durch Weiterleitung geförderten Maßnahme sicherstellen.

Die Weiterleitung hat jeweils durch privatrechtlichen Vertrag (Weiterleitungsvertrag) zu erfolgen.

Zwingende Bestandteile dieses Vertrags sind:

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41/2016), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 13.06.2019 sowie die Besonderen Nebenbestimmungen dieses Bescheids.

Darüber hinaus ist vertraglich zu regeln:

- der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen
- Art und Höhe der Zuwendung
- Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen
- Finanzierungsform, Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten
- Bewilligungszeitraum
- Abwicklung der Maßnahme/n und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend Nr. 1 - 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen. Das gemäß Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für das BMFSFJ (einschließlich für einen von ihm Beauftragten) und für das BVA sowie den Bundesrechnungshof festzulegen.
- Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages nachträglich entfallen sind
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
 - der Letztempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

Auszahlung und Rückzahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung mit Formblatt RM nach Eintritt der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheids, d. h. nach Ablauf der nachstehenden Rechtsbehelfsfrist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie gleichzeitig erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten und der Nutzungseinräumung zustimmen.

Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass Mittelabrufe

spätestens bis zum 30.11.2020

vorliegen müssen, damit die Mittel noch rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres ausgezahlt

werden können. Später oder nicht angeforderte Mittel verfallen und können nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Verbleibende Restmittel sind unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen an das:

Empfänger: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Name der Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
IBAN (Konto): DE3886000000086001040
BIC (BLZ): MARKDEF1860
Kassenzeichen: 810304673082
Förderkennzeichen: ZMV I 7-2520RVFLK1

Für nicht rechtzeitig verwendete Mittel (Mittel, die nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verwendet worden sind) sowie für zweckwidrig verwendete Mittel können Zinsen gemäß § 50 Absatz 2a SGB X erhoben werden.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (VN) nebst Anlagen (z. B. geförderte Druckerzeugnisse) und der Sachbericht sind bis spätestens

30.06.2021

einzureichen.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass die aktuellen Formblätter verwendet werden (aufrufbar unter o.g. Link: <https://www.bva.bund.de/Formularcenter-Zuwendungen>).

Bei **festbetragsfinanzierten Maßnahmen** müssen tatsächliche Ausgaben mindestens in Höhe der KJP-Zuwendung nachgewiesen sein.

Bei **Kursen, Arbeitstagen, Großveranstaltungen, internationalen Begegnungen** sind in der **Belegliste (Formblatt V-Bli)** daher alle tatsächlich insgesamt pro Kurs, pro Arbeitstag und pro Großveranstaltung angefallenen Ausgaben anzugeben.

Bei **Personal- und Sachkosten** sind in der **Belegliste** die tatsächlich aus KJP-Mitteln für jede einzelne Stelle abgerechneten Personal- und Sachkosten anzugeben.

Im **Formblatt V6-Z** sind die **abrechnungsfähigen Personalkosten** und Sachkostenpauschale gemäß geltendem KJP-Rundschreiben für jede einzelne Stelle anzugeben.

Bei Weiterleitung von Mitteln an Letztempfänger

Sofern Zuwendungsmittel an Letztempfänger weitergeleitet werden, ist mit dem Verwendungsnachweis zwingend eine Übersicht aller Letztempfänger (vollständiger Name samt Anschrift sowie Rechtsform) vorzulegen. Für jeden Letztempfänger sind die Mittel anzugeben, die im jeweiligen Bewilligungszeitraum insgesamt an ihn weitergeleitet wurden (Belegliste der Zentralstelle).

Auf Nr. 6.6 der ANBest-P weise ich wie folgt besonders hin:

Als Weiterleitungsgeber sind Sie verpflichtet, die Ihnen von den Letztempfängern vorgelegten Verwendungs- und Zwischennachweise gemäß Nr. VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen, darüber Prüfvermerke zu erstellen und diese Ihrem Verwendungs- oder Zwischennachweis beizufügen. Im Formularcenter ist über diese Neuregelung ein Merkblatt für Erstempfänger (Zentralstellen). Das Muster eines Prüfvermerks finden Sie im eingangs erwähnten „Formularcenter-Zuwendungen“.

Der **Sachbericht** ist Referat ZMV I 7 in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Eine digitale Fassung ist sowohl Referat ZMV I 7 als auch dem Referat 502 im BMFSFJ zu übersenden.

Das ausgefüllte Formblatt L ist dem BVA nur dann vorzulegen, wenn das BVA dies ausdrücklich verlangt (betrifft nationalen Bereich).

Für die Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit bitte ich, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnehmerlisten sowie das aktuelle Formblatt M vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

